

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Medizinische Überwachung bei Atemschutzübungen

Stand: 28.04.2020

Feuerwehrdienst ist regelmäßig mit hohen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden. Daher dürfen hierfür nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren).

Tätigkeiten unter Atemschutz stellen besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen. Die Grenzen der persönlichen Leistungsfähigkeit werden dabei manchmal sehr schnell erreicht. Daher muss die Eignung hierfür vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durch Eignungsuntersuchungen überprüft und ärztlich bescheinigt werden.

Liegt eine solche Bescheinigung vor, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger vorhanden ist.

Gibt es **Hinweise für aktuelle Beeinträchtigungen** der körperlichen Eignung (siehe z. B. Anlage: „Gesundheitliche Selbsteinschätzung für die jährliche Atemschutzbelastungsübung nach FwDV 7“), so kann die Teilnahme an der Atemschutzübung untersagt werden, ggf. ist eine erneute Eignungsuntersuchung erforderlich.

Eine zunehmende Zahl von Feuerwehren und Atemschutz-Ausbildungsstellen führt eine „medizinische Eingangskontrolle“ durch, wie z. B. eine Befragung nach dem momentanen Gesundheitszustand und der aktuellen körperlichen Verfassung (Infekt, zurückliegende Erkrankungen, etc.). Teilweise werden Vitalparameter der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger, wie Blutdruck oder Herzfrequenz vor oder während der Atemschutzübung (ggf. telemetrisch) überwacht.

Zur Begründung wird hierzu auf die DIN 14093: 2014-04 „Atemschutz-Übungsanlagen – Planungsgrundlagen“ verwiesen. Dort findet sich unter dem Pkt. 4.2 „Betriebsüberwachung“ folgender Hinweis: *„Für die Überwachung und zur Sicherheit der Übenden muss die Technik abgestimmt werden. Der Bedarf ist im Rahmen einer Gefährdungsanalyse zu ermitteln. Die Übenden müssen während des gesamten Übungsverlaufs optisch überwacht werden können. Die Überwachung der Herzfrequenz der Übenden muss während der gesamten Übung möglich sein.“*

Eine Überwachung der Herzfrequenz bzw. des Blutdrucks der Übenden ist weder nach DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren, noch nach FwDV 7 gefordert oder vorgesehen.

Werden dennoch Vitalparameter¹ erhoben bzw. eine medizinische Überwachung durchgeführt, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Eine derartige Überwachung ersetzt keinesfalls die geforderte ärztliche Eignungsuntersuchung.

¹ **Normwerte für Vitalparameter** (zur Orientierung):

Blutdruck in Ruhe

- normal: kleiner als 130/85 mm Hg (mindestens 3 Minuten ohne körperliche Belastung)
- ab 140/90 mm Hg Hypertonie (Bluthochdruck)

Herzfrequenz/Puls:

- in Ruhe 60–80 Schläge pro Minute. Bei Ausdauersportlerinnen und sportlern können sich ggf. geringere Werte ergeben, die nicht zwingend Anlass für Bedenken geben müssen.
- Faustformel für die maximale Herzfrequenz: 220 – Lebensalter (Männer) bzw. 226 – Lebensalter (Frauen), individuelle Abweichungen sind möglich; die genaue maximale Herzfrequenz lässt sich nur durch eine sportmedizinische Belastungsuntersuchung ermitteln.

2. Die Erhebung korrekter medizinischer Werte und deren folgerichtige Interpretation setzen geeignete Technik und medizinischen Sachverstand voraus.
3. Eine qualifizierte Bewertung der Messergebnisse, z. B. durch ärztliche Präsenz bei Atemschutzübungen, ist in der Regel nicht gewährleistet.
4. Die Entscheidung, dass die überprüfte Person aktuell als körperlich nicht geeignet eingestuft wird, muss transparent begründet werden. Erforderlichenfalls ist eine erneute Eignungsuntersuchung anzustreben.

Ausschlusskriterien für die Teilnahme an der Atemschutzbelastungsübung können u. a. sein (siehe auch Anlage):

- schwerwiegende Erkrankung
- Infekt in den letzten 7 Tagen
- Einnahme eines Antibiotikums in den letzten 5 Tagen
- Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten

Abbruchkriterien während der Atemschutzbelastungsübung (müssen der übenden Person im Vorfeld mitgeteilt werden):

- Kollaps
- Kreislaufprobleme
- Schwindel
- Erschöpfungszustand
- Atemnot
- Schmerzen oder Druckgefühl in der Brust

Nach Abbruch aufgrund dieser Kriterien soll unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt verständigt werden (ggf. Notarztalarmierung), wenn sich die Situation unter Ruhebedingungen und erforderlichenfalls Ersten-Hilfe-Maßnahmen nicht deutlich verbessert.

Für eine **wirksame Erste Hilfe** ist die Anwesenheit ausgebildeter Ersthelferinnen oder Ersthelfer erforderlich. Das Bereithalten eines Defibrillators (AED) wird empfohlen. Geschultes sanitätsdienstliches Fachpersonal vor Ort kann erweiterte Erste Hilfe leisten, wie z. B. die Gabe von Sauerstoff und den Einsatz von Beatmungshilfen.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

[Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen](#)
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz
der DGUV

Gesundheitliche Selbsteinschätzung

für die Atemschutzbelastungsübung nach FwDV 7

Name, Vorname:

Feuerwehr:

Sehr geehrte Kameradin, sehr geehrter Kamerad,

Feuerwehrdienst ist regelmäßig mit hohen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden. Daher dürfen hierfür nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren).

Tätigkeiten unter Atemschutz stellen besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen. Daher muss die Eignung hierfür vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durch Eignungsuntersuchungen überprüft und ärztlich bescheinigt werden. Zu einer Atemschutzübung können nur Feuerwehrangehörige zugelassen werden, die einen schriftlichen Nachweis einer gültigen **Eignungsuntersuchung** vorlegen können.

Auch bei Vorliegen einer gültigen ärztlichen Eignungsbescheinigung können sich **aktuelle Erkrankungen, Verletzungen oder andere Einflüsse** negativ auf die momentane Eignung auswirken und schlimmstenfalls zu gesundheitlichen Problemen während der Übung führen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet sind.

Zu Ihrer und zu unserer Sicherheit bitten wir Sie um Bestätigung der folgenden Aussagen:

Ein gültiges Zeugnis über eine Eignungsuntersuchung liegt vor.

Seit der letzten Eignungsuntersuchung sind keine schwerwiegenden Erkrankungen aufgetreten, die einer Teilnahme an der Atemschutzübung widersprechen.

Ich fühle mich körperlich in der Lage, an der Atemschutzübung teilzunehmen.

Es bestand kein Infekt in den letzten 7 Tagen (z. B. Erkältung, grippaler Infekt, Magen-Darm-Infekt etc.).

Es wurde kein Antibiotikum in den letzten 5 Tagen eingenommen.

Ich stehe derzeit nicht unter dem Einfluss von Medikamenten, die z. B. die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder sonstigen berauschenden Mitteln (Alkohol, Drogen etc.).

Für Rückfragen steht Ihnen das Personal der Atemschutzübungsanlage zur Verfügung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich alle oben genannten Aussagen.

Ort, Datum

Unterschrift